

# **FAQ zum Referentenentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts**

[= Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinien (EU) 2019/790 („DSM-Richtlinie“) und (EU) 2019/789 („Online-SatCab-Richtlinie“)]

## **INHALTSÜBERSICHT**

<b><i>I. Überblick und weiteres Gesetzgebungsverfahren</i></b> .....	<b>2</b>
<b><i>II. Was wird neu geregelt?</i></b> .....	<b>3</b>
1. Umsetzung von Artikel 17 DSM-Richtlinie im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen).....	3
2. Karikatur, Parodie, Pastiche .....	6
3. Presse-Leistungsschutzrecht .....	6
4. Urhebervertragsrecht .....	7
5. Gesetzliche Nutzungserlaubnisse (Schranken des Urheberrechts) .....	8
6. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences – ECL) .....	10
7. Verlegerbeteiligung .....	12
8. Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie (internetbezogene Fernseh- und Radiosendungen) .....	13
9. Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke .....	14
<b><i>III. Anhang: Übersicht über die bisherigen Konsultationen zur Richtlinien-Umsetzung</i></b> .....	<b>15</b>

[Stand: 13. Oktober 2020]

## I. Überblick und weiteres Gesetzgebungsverfahren

Deutschland ist verpflichtet, im Urheberrecht bis zum 7. Juni 2021 die **DSM-Richtlinie** (EU) 2019/790 und die **Online-SatCab-Richtlinie** (EU) 2019/789 umzusetzen. Diese beiden Richtlinien beinhalten **die größte europäische Urheberrechtsreform seit zwei Jahrzehnten**. Das BMJV legt nunmehr einen umfassenden Referentenentwurf zu ihrer Umsetzung in das deutsche Recht vor (zu den bisher veröffentlichten Teilentwürfen siehe den Anhang unter III.)

Der Entwurf ist in der Bundesregierung noch nicht abgestimmt. Die interessierten Kreise und die Länder haben nun Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Parallel dazu wird sich die Bundesregierung abstimmen und einen Regierungsentwurf erarbeiten, der noch im Herbst 2020 beschlossen werden soll. Danach beginnt das parlamentarische Verfahren (Beteiligung des Bundesrates, Beratungen und Beschlussfassung im Deutschen Bundestag).

Die europäische Urheberrechts-Reform wurde von September 2016 bis April 2019 verhandelt und war Bestandteil des umfassenden europäischen Projekts „**Digitaler Binnenmarkt**“. Anlass für die Reform waren **die rasanten Entwicklungen der Medientechnologien**, die zu einem **ständigen Wandel** in der Art und Weise geführt haben, wie urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben, verwertet und vom Publikum genutzt werden. Das gilt für Streaming-Portale ebenso wie für die Nutzung von Social Media.

In der digitalisierten und vernetzten Welt sind nicht nur **Kreative** und **Unternehmen der Kulturwirtschaft**, sondern auch gewerbliche und private **Nutzer** permanent mit Urheberrechtsfragen konfrontiert: Denn jeder Computer und damit auch jedes Smartphone mit Internetzugang ist letztlich eine Kopier- und Sendemaschine, ermöglicht also die Vervielfältigung und weltweite Verbreitung geschützter Inhalte. Die europäische Gesetzgebung hat hierauf reagiert, wie auch darauf, dass mit **Suchmaschinen** und **Internet-Plattformen** neue, mächtige Akteure entstanden sind, die einen erheblichen Einfluss auf die Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte haben.

## II. Was wird neu geregelt?

### 1. Umsetzung von Artikel 17 DSM-Richtlinie im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)

#### ***a. Wie wirkt sich die neue Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen aus? Inwiefern nutzt das Rechtsinhabern?***

Upload-Plattformen sind künftig nach § 1 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG-E, Artikel 3 des Entwurfs) für alle von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte, die sie zugänglich machen, urheberrechtlich verantwortlich (§ 1 UrhDaG-E). Das heißt, sie müssen entweder für diese Inhalte Lizenzen erwerben oder dafür sorgen, dass die Inhalte nicht online verfügbar sind. Dies stärkt die Verhandlungsposition und Kontrollmöglichkeiten der Rechtsinhaber gegenüber den Plattformen.

Rechtsinhaber sollen fair an der Wertschöpfung beteiligt werden, die mithilfe ihrer Werke auf den Plattformen stattfindet. Die Reform erreicht dies unter anderem durch die Vergütung, die die Plattformen auf Basis von Lizenzverträgen mit Rechtsinhabern für die Nutzung geschützter Inhalte zahlen müssen. Überdies sieht § 7 Absatz 2 UrhDaG-E aber auch gesetzliche Vergütungsansprüche vor, etwa für die neu geschaffene Möglichkeit, ein „Pastiche“ hochzuladen, sowie bei geringfügigen Nutzungen.

#### ***b. Was müssen Upload-Plattformen zukünftig tun, um ihrer Obliegenheit zum Lizenzwerb gerecht zu werden?***

Upload-Plattformen müssen „bestmögliche“, gleichzeitig aber zumutbare Anstrengungen unternehmen, um Lizenzen zu erwerben. § 4 UrhDaG-E konkretisiert diese Pflichten: Danach muss ein Diensteanbieter Lizenzen für Inhalte erwerben, die er typischerweise öffentlich wiedergibt; vorausgesetzt, das Lizenzangebot ist geeignet und fair. Die Plattform ist auch verpflichtet zu prüfen, ob entsprechende Angebote bei Verwertungsgesellschaften verfügbar sind. Eine darüber hinaus reichende Pflicht, etwa aktiv auf einzelne Rechtsinhaber zuzugehen, gibt es grundsätzlich nicht.

**c. Erfüllt der UrhDaG-E die Ziele, die sich die Bundesregierung im April 2019 gesetzt hatte? Wird der Entwurf insbesondere dem Ziel gerecht, auf Upload-Filter zu verzichten?**

In der Protokollerklärung vom 15. April 2019<sup>1</sup> hatte die Bundesrepublik Deutschland betont, dass sie den durch das Unionsrecht eröffneten Umsetzungsspielraum nutzen wolle, um einerseits Upload-Filter soweit wie möglich zu vermeiden und andererseits die Rechte der Kreativen zu stärken. Der aktuelle Entwurf sieht zu diesem Zweck insbesondere folgende Mechanismen vor:

- Liegt ein Sperrverlangen eines Rechtsinhabers bezüglich eines Inhaltes vor, den Nutzer hochladen wollen, so können sie den Upload kennzeichnen („pre-flaggen“), um deutlich zu machen, dass sie den Inhalt auf eine gesetzlich erlaubte Weise verwenden wollen, z. B. als Zitat oder als Karikatur, Parodie oder Pastiche (§ 8 UrhDaG-E). Derart gekennzeichnete Inhalte gehen zunächst online; das schützt die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit und vermeidet „Overblocking“. Denn Algorithmen können kontextbezogene gesetzlich erlaubte Nutzungen jedenfalls derzeit noch nicht erkennen. Würden alle – auch gesetzlich erlaubte – Nutzungen geschützter Inhalte erst einmal geblockt und erst im Beschwerdeverfahren die Zulässigkeit geklärt, wäre ein effizienter Gebrauch der Meinungs- und Kunstfreiheit im Social Web nicht möglich. Beanstandet der Rechtsinhaber die Nutzung seiner Inhalte, muss ein zügiges Beschwerdeverfahren durchgeführt werden (§§ 14 ff. UrhDaG-E).
- Der Entwurf erlaubt es Nutzern in § 6 UrhDaG-E, kleine Ausschnitte fremder Werke zu nicht kommerziellen Zwecken zu nutzen, z. B. kurze Auszüge aus Songs oder Filmen. Solche User-Uploads dürfen nicht blockiert werden. Sie sind aber durch die Plattform zu vergüten (§ 7 Absatz 2 UrhDaG-E).
- Die Kreativen erhalten einen Vergütungsanspruch, der sich direkt gegen die Plattformen richtet, um ihre Beteiligung an Vergütungen für lizenzierte Inhalte zu sichern (§ 7 Absatz 1 UrhDaG-E).
- Beide Ansprüche sind von Verwertungsgesellschaften geltend zu machen, die die Vergütungen dann an die Rechtsinhaber weitergeben.

---

<sup>1</sup> Abrufbar auf der Internetseite des Rats der Europäischen Union als Dokument ST 7986 2019 ADD 1 REV 2 oder unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/041519\\_Erklärung\\_Richtlinie\\_Urheberrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/041519_Erklärung_Richtlinie_Urheberrecht.html) .

***d. Wie kann einem potenziellen Missbrauch des Pre-Flagging-Mechanismus begegnet werden?***

Will ein User komplette Werke hochladen, setzt sich ein Sperrverlangen des Rechtsinhabers gegen das Pre-Flagging durch (vgl. § 12 UrhDaG-E). Ein wiederholter Missbrauch führt überdies zum Ausschluss des Nutzers von dem Recht, Inhalte vorab als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen (§ 19 Absatz 3 UrhDaG-E). Auch ändert sich nichts an dem Grundsatz, dass sich jeder Nutzer, der mit fremden Inhalten umgeht, zunächst vergewissern muss, ob die Verwendung entweder vertraglich oder gesetzlich erlaubt ist. Wer fremde Werke ohne Erlaubnis nutzt, kann dafür urheberrechtlich verantwortlich sein.

***e. Ist die in § 6 UrhDaG-E vorgesehene Erlaubnis für Bagatellnutzungen mit dem Europarecht vereinbar?***

Artikel 17 der DSM-Richtlinie etabliert ein neuartiges Haftungssystem, das über das bestehende europäische Urheberrecht hinausgeht. Aus Sicht des BMJV ist es deshalb zulässig, in diesem beschränkten Bereich – also für Nutzungen auf Upload-Plattformen – neue Formen der Autorisierung von Nutzungen einzuführen. Die erlaubten geringfügigen Nutzungen – 20 Sekunden eines Songs oder eines Films, 1000 Zeichen eines Textes – schaden der Verwertung der jeweiligen Werke auf den Primärmärkten nicht.

Nur die im Wesentlichen nicht kommerzielle Nutzung ist hierbei erlaubt. Die Rechtsinhaber erhalten zudem eine Vergütung von der Plattform. Außerdem ist diese gesetzliche Erlaubnis nach dem Entwurf nur dann anzuwenden, wenn die Rechtsinhaber diese Inhalte nicht bereits selbst lizenziert haben – und die Plattformen sind verpflichtet, entsprechende faire Lizenzangebote zu akzeptieren (vgl. oben unter Punkt b). Die gesetzliche Erlaubnis für geringfügige nicht kommerzielle Nutzungen ist damit ein Baustein, um „Overblocking“ zu verhindern und weitgehend auf Upload-Filter verzichten zu können. Das ist ein wichtiges Ziel der Protokollklärung der Bundesregierung und entspricht im Wesentlichen auch den Vorschlägen der Rechts- und Digitalpolitiker der CDU Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie vom 15. März 2019.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter: <https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>

## 2. Karikatur, Parodie, Pastiche

Nutzungen zum Zwecke von Karikatur, Parodie und Pastiche werden durch den neuen § 51a UrhG-E nun ausdrücklich erlaubt. Bislang galten sie zum Teil schon als zulässige „freie Benutzung“. Das EuGH-Urteil in der Sache „Pelham“ („Metall auf Metall“) legte insoweit eine Neuregelung nahe. Neben Karikatur und Parodie wird nun auch der sogenannte „Pastiche“ erlaubt. Dieser Begriff bietet die Möglichkeit, nutzergenerierte Inhalte (UGC) unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich zu erlauben. § 51a UrhG-E gilt offline wie online und damit insbesondere auch für den Upload von Inhalten auf Upload-Plattformen. Für Nutzungen zum Zwecke des Pastiche müssen Upload-Plattformen eine angemessene Vergütung an die Rechtsinhaber zahlen (siehe oben unter 1c).

## 3. Presse-Leistungsschutzrecht

### ***a. Wen oder was schützt das neue Leistungsschutzrecht überhaupt – und wovor?***

Das neue Presse-Leistungsschutzrecht schützt die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung der Presseverleger bei der Erstellung von Presseveröffentlichungen. Zu solchen Presseveröffentlichungen zählen beispielsweise Tageszeitungen, wöchentlich oder monatlich erscheinenden Zeitschriften sowie Nachrichtenwebsites. Mithilfe des Leistungsschutzrechts kann ein Presseunternehmen die Online-Nutzung seiner Presseveröffentlichung durch Dienste der Informationsgesellschaft erlauben (lizenzieren) oder verbieten (vgl. § 87g Absatz 1 UrhG-E). Zu solchen Diensten der Informationsgesellschaft zählen u.a. Suchmaschinen.

### ***b. Wie weit reicht das Schutzrecht (sog. Snippet-Ausnahme)?***

Der Presseverleger kann nicht jede Online-Nutzung seiner Presseveröffentlichung verbieten. So bleiben die Wiedergabe der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen, die private oder nicht kommerzielle Nutzung durch einzelne Nutzer sowie das Setzen von Hyperlinks zu einer Presseveröffentlichung ohne weiteres möglich (§ 87g Absatz 2 Nummer 1 bis 3 UrhG-E). Frei bleibt auch die Nutzung „einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge“ aus einer Presseveröffentlichung (sog. Snippet-Ausnahme in § 87g Absatz 2 Nummer 4 UrhG-E). Der Gesetzentwurf übernimmt insoweit wörtlich die Formulierung des europäischen Rechts. Da Presseveröffentlichungen definitionsgemäß neben Textbeiträgen auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen enthalten können (etwa Grafiken, Fotografien sowie Audio- und Videosequenzen), ist auch insoweit die Nutzung kurzer Auszüge zulässig.

### ***c. Werden auch die Journalistinnen und Journalisten von der Einführung des Leistungsschutzrechts profitieren?***

Urheber, deren Werke in eine Presseveröffentlichung aufgenommen wurden, wie zum Beispiel Journalistinnen und Journalisten, haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Einnahmen, die der Presseverleger aufgrund des neuen Leistungsschutzrechts erhält (vgl. § 87k Absatz 1 UrhG-E). Der Gesetzentwurf sieht hier eine Mindestquote vor: Die Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte wie etwa Pressefotografen sind mindestens zu einem Drittel an den Einnahmen des Presseverlegers zu beteiligen.

## **4. Urhebervertragsrecht**

### ***a. Wie verbessert die Reform die Position der Kreativen, gerade jetzt, in der Corona-Krise?***

Das deutsche Urhebervertragsrecht enthält, anders als die Rechtsordnungen vieler Mitgliedstaaten der EU, schon bislang zahlreiche Regelungen zum Schutz von Kreativen. Sie waren in vielen Bereichen Vorbild für die Regelungen der DSM-Richtlinie. Vor diesem Hintergrund sind zu deren Umsetzung nur vergleichsweise geringfügige Änderungen erforderlich.

So betont der Entwurf in § 32 Absatz 2 UrhG-E, dass grundsätzlich nur verhältnismäßige Vergütungen angemessen sind, also Pauschalhonorare einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, etwa weil ein Beteiligungshonorar mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Daneben erleichtert der Entwurf es Kreativen in Bestseller-Fällen, eine Nachvergütung zu beanspruchen. Hierfür reicht es nach § 32a UrhG-E künftig aus, dass sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung als „unverhältnismäßig niedrig“ erweist, während bislang ein „auffälliges Missverhältnis“ von Vergütung und Verwertungserfolg erforderlich war.

Außerdem erhalten Kreative nach § 32d UrhG-E künftig bessere Informationen über die Nutzung ihrer kreativen Leistungen: Denn ihre Vertragspartner müssen sie einmal jährlich über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen unterrichten. Damit kein Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen der Auskunft entsteht, gilt die Auskunftspflicht aber nur für den Zeitraum der wesentlichen Werknutzung. Auch müssen Vertragspartner für die Verwertung lediglich nachrangiger Beiträge grundsätzlich keine automatische Auskunft erteilen. Außerdem können Verbände der Urheber in kollektiven Vereinbarungen mit Verwerterverbänden

branchenspezifisch von den gesetzlichen Vorgaben abweichen, wenn die Vereinbarung dem Kreativen zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz gewährt wie die gesetzliche Bestimmung.

#### ***b. Wozu dient die neue Verbandsklage?***

Damit Verstöße gegen die Auskunftspflicht des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E) nicht folgenlos bleiben, können Kreativenverbände nach § 36d UrhG-E künftig hiergegen vorgehen. Voraussetzung ist, dass ein Verwerter systematisch gegen seine Pflicht verstößt, Kreative unaufgefordert über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen zu unterrichten. Hierbei muss der Verband lediglich klare Anhaltspunkte dafür darlegen, dass Kreativen in mehreren vergleichbaren Fällen Auskünfte nicht oder nicht hinreichend erteilt wurden. Das gilt natürlich nur, sofern die Auskunftspflicht nicht durch kollektive Vereinbarungen wirksam abbedungen worden ist.

#### ***c. Schon die letzte Reform des deutschen Urhebervertragsrechts im Jahr 2016 sollte es Kreativen erleichtern, ihren Anspruch auf angemessene Vergütung besser durchzusetzen. Kreative berichten aber weiterhin, dass sie den Verlust von Folgeaufträgen befürchten („Blacklisting“), sobald sie eine faire Vergütung einfordern. Welche Antworten gibt der Entwurf hierzu?***

Ob es ein „Blacklisting“ in der Praxis gibt, ist zwischen Kreativen und Verwertern umstritten. Sicherlich befinden sich Kreative bei Vertragsverhandlungen meist in der schwächeren Position – von Stars abgesehen. Der Entwurf stellt in § 32g UrhG-E klar, dass sich Kreative bei der Ausübung und Geltendmachung ihrer Rechte von Kreativenverbänden vertreten lassen können. Zudem betont der neue § 32f UrhG-E, dass auch für urhebervertragliche Streitigkeiten niederschwellige außergerichtliche Konfliktbeilegungsverfahren zur Verfügung stehen, wie z. B. eine Mediation, die vertraulich durchgeführt werden können.

### **5. Gesetzliche Nutzungserlaubnisse (Schranken des Urheberrechts)**

#### ***a. Was regelt der Entwurf zu Text und Data Mining?***

Text und Data Mining (TDM) ist die softwaregestützte Auswertung großer Datenmengen, um neue Muster, Trends zu erkennen und auf diese Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. TDM ist damit eine Schlüsseltechnologie für maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz.



Um Text und Data Mining durchführen zu können, müssen Inhalte, wie z. B. Texte, Fotos oder Zahlenmaterial, in der Regel zunächst vervielfältigt werden, um sie anschließend auswerten zu können. Diese Inhalte sind – auch wenn sie beispielsweise im Internet frei abrufbar sind – häufig urheberrechtlich geschützt. Deshalb ist eine Erlaubnis nötig, um sie per TDM nutzen zu können.

Zu wissenschaftlichen Zwecken sind solche Vervielfältigungen in Deutschland bereits seit 2018 erlaubt. Diese Erlaubnis wird nun leicht modifiziert, insbesondere entfällt die Vergütungspflicht (§ 60d UrhG-E). Auch das Text und Data Mining zu anderen Zwecken ist künftig vergütungsfrei gestattet, also beispielsweise um künstliche Intelligenz für kommerzielle Anwendungen zu trainieren (§ 44b UrhG-E). Rechtsinhaber können aber die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining außerhalb der wissenschaftlichen Forschung in maschinenlesbarer Form verbieten.

#### ***b. Was ändert sich bei den Nutzungsbefugnissen für Bildung und Wissenschaft?***

Die DSM-Richtlinie sieht zwingend vor, dass urheberrechtlich geschützte Werke für Unterricht und Lehre an Schulen und Universitäten auf gesetzlicher Grundlage genutzt werden können. Die Reform des Urheberrechtsgesetzes durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), die 2018 in Kraft getreten ist, enthält entsprechende Befugnisse in § 60a UrhG bereits. Es bleibt deshalb dabei, dass grundsätzlich 15 Prozent eines Werkes für den Unterricht und die Lehre auf gesetzlicher Grundlage genutzt werden dürfen und diese Nutzungen pauschal zu vergüten sind. Ergänzend werden nun auch grenzüberschreitende Nutzung einbezogen, beispielsweise Online-Angebote von Universitäten, die so rechtssicher europaweit genutzt werden können (§ 60a Absatz 3a UrhG).

Schließlich sieht der Entwurf in § 142 UrhG-E vor, die bestehenden Erlaubnisse zugunsten von Bildung, Wissenschaft und Kulturerbe-Einrichtungen, die durch das UrhWissG bis 2023 befristet wurden, in Dauerrecht zu überführen, so wie das europäische Recht dies verlangt.

#### ***c. Welche Neuerungen gibt es für Bibliotheken und Archive?***

Die DSM-Richtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten Einrichtungen des Kulturerbes, wie Bibliotheken, Museen und Archiven, erlauben müssen, ihre Bestände zum Zweck der Langzeitar Archivierung zu vervielfältigen, z. B. um zu vermeiden, dass Bücher oder Archivakten im Falle eines Brandes unwiederbringlich verloren gehen. Die Reform des Urheberrechtsgesetzes,

die 2018 in Kraft getreten ist, enthielt eine solche Regelung schon für Kulturerbe-Einrichtungen, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen. Der aktuelle Entwurf erlaubt solche Kopien zur Langzeitarchivierung auch Kulturerbe-Einrichtungen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, z. B. Archiven von Unternehmen. Die Einrichtungen erhalten dadurch Rechtssicherheit, dass sie die Werke in ihren Beständen so oft wie nötig und auch in digitalen Formaten vervielfältigen dürfen.

## **6. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences – ECL)**

### ***a. Wozu sollen ECL dienen? Kosten solche Lizenzen etwas? Wie profitieren Nutzerinnen und Nutzer geschützter Inhalte sowie Rechtsinhaber davon?***

Die technologische Entwicklung ermöglicht es, urheberrechtlich geschützte Werke in großer Zahl zugänglich zu machen, insbesondere über das Internet. Rechte für all diese Nutzungen direkt bei den einzelnen Rechtsinhabern einzuholen, ist in der Praxis oft nicht möglich oder verursacht einen erheblichen Aufwand bzw. hohe Kosten. Verwertungsgesellschaften als „One-stop-shops“ wiederum verfügen häufig nicht über ein komplettes Repertoire von Rechten. Für einzelne Rechtsinhaber wiederum sind kleinteilige individuelle Lizenzierungen ebenfalls zu aufwändig.

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung können in diesen Fällen den Rechtserwerb vereinfachen und zugleich die Nutzung geschützter Inhalte monetarisieren: Sofern eine Verwertungsgesellschaft repräsentativ ist, also bereits viele Rechtsinhaber vertritt, kann sie zukünftig kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vergeben (§ 51 VGG-E, Artikel 2 des Referentenentwurfs). Die erweiterte Wirkung dieser Lizenz führt dazu, dass auch Inhalte von sogenannten Außenstehenden genutzt werden dürfen, also von Rechtsinhabern, die die Verwertungsgesellschaft zuvor nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben.

### ***b. Verlieren Kreative und die Unternehmen der Kreativindustrie (Musiklabels, Buchverlage) durch diese kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung nicht die Kontrolle über die Verwertung ihrer Inhalte?***

Kreative und Verwerter behalten auch weiterhin die Kontrolle über ihre geschützten Inhalte, denn sie können der kollektiven Lizenzierung durch die Verwertungsgesellschaften jederzeit

widersprechen. Rechtsinhaber, seien es die Kreativen selbst oder die Unternehmen der Kreativindustrie, können also auch weiterhin entscheiden, dass sie mit ihren Inhalten zum Beispiel auf bestimmten Plattformen nicht vertreten sein wollen oder dass sie ihre Inhalte etwa unter sogenannten Creative Commons („CC“) Lizenzen und damit kostenfrei zugänglich machen.

Damit die Kreativen und Verwerter auch wissen, dass eine Nutzung über ECL geplant ist, müssen die Verwertungsgesellschaften mindestens drei Monate zuvor auf ihrer Internetseite darüber informieren.

***c. Der Entwurf enthält auch Regelungen zu nicht verfügbaren und vergriffenen Werken. Was ändert sich hier im Vergleich zum bisherigen Recht?***

Das deutsche Recht kannte schon bislang die Möglichkeit, dass Bibliotheken und Archive für vergriffene Bücher und Zeitschriften kollektive Lizenzen auch für Außenstehende erwerben. Diese Regelungen werden nun auf alle Werkarten und für alle Kulturerbe-Einrichtungen erweitert, sie werden flexibler und internationaler (§§ 51b ff. VGG-E). Sind Bücher und Zeitschriften nicht mehr im Handel erhältlich, können sie künftig dann lizenziert werden, wenn sie vor mindestens 30 Jahren veröffentlicht wurden, anstatt wie bisher vor dem 1. Januar 1966. Damit können deutlich mehr Werke als bislang online verfügbar gemacht werden. Eine Lizenzierung zur Online-Nutzung ist künftig für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig.

Zudem dürfen Einrichtungen des Kulturerbes (insbesondere Bibliotheken, Museen und Archive) zukünftig Werke online im Internet präsentieren, die sie in ihrem Bestand haben, die im Handel aber nicht mehr erhältlich sind. Voraussetzung hierfür ist nach § 61d UrhG-E allerdings, dass keine repräsentative Verwertungsgesellschaft vorhanden ist, die entsprechende kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vergeben könnte.

***d. Welche Rolle könnten kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung bei der Nutzung geschützter Inhalte auf Plattformen spielen?***

Upload-Plattformen sind nach dem UrhDaG-E dazu verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Lizenzen für Nutzungen auf ihren Plattformen zu erwerben (siehe oben unter 1a). Hier können kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung ein wichtiger Baustein sein. Auf diese Weise können Diensteanbieter auch Rechte an Inhalten erwerben, deren Rechtsinhaber

ber die Verwertungsgesellschaft damit nicht beauftragt haben, aber dieser Nutzung nicht widersprechen. Für solche lizenzierten Nutzungen erhalten die Kreativen dann auch eine Vergütung.

## **7. Verlegerbeteiligung**

### ***a. Worum geht es bei der Verlegerbeteiligung?***

Das Urheberrecht erlaubt es, beispielsweise einige Seiten aus Büchern oder Zeitschriften zu privaten oder wissenschaftlichen Zwecken zu vervielfältigen. Als Ausgleich für solche gesetzlich erlaubten Nutzungen (insb. sog. Privatkopien nach § 53 UrhG) wird eine pauschale Vergütung fällig. Seit 1965 war es in Deutschland Praxis, dass sich Autoren und Verleger diese Vergütung teilten. Allerdings hatte der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass diese Aufteilung gegen europäisches Recht verstößt. Seitdem wird die Vergütung nur noch an Autoren ausgezahlt. Es entgehen aber auch den Verlegern Einnahmen, wenn von ihnen verlegte Bücher oder Zeitschriften auf gesetzlicher Grundlage vervielfältigt werden. Der Entwurf sieht daher in Umsetzung der DSM-Richtlinie vor, Verleger künftig wieder an der Vergütung für solche Vervielfältigungen zu beteiligen.

### ***b. Warum schreibt der Entwurf vor, dass Urhebern mindestens zwei Drittel von der Vergütung für Vervielfältigungen zustehen?***

Derzeit erhalten die Urheberinnen und Urheber die vollständige Vergütung; die Beteiligung der Verlage ist freiwillig. Die Quote soll sicherstellen, dass den Kreativen auch dann ein fairer Anteil an der gesetzlichen Vergütung für Vervielfältigungen verbleibt, wenn Verleger wieder automatisch hieran beteiligt werden. Da die Beteiligung der Verleger die Durchsetzung von Vergütungsansprüchen stärkt, liegt dies auch im Interesse der Kreativen.

## **8. Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie (internetbezogene Fernseh- und Radio- sendungen)**

### ***a. Was ändert sich durch die Einführung des sogenannten „Ursprungslandprinzips“ für den Fernseh- und Radioempfang über das Internet?***

Möchten deutsche Sendeunternehmen ihre Programme auch online bereitstellen (im Live-Stream oder nachträglich in der Mediathek), müssen sie nach § 20c UrhG-E die entsprechenden Rechte künftig nur noch für ihr Sitzland (also für Deutschland) erwerben, um die Inhalte in der gesamten EU anbieten zu können. Dadurch wird der grenzüberschreitende Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Rundfunkinhalten erleichtert und das „Geoblocking“ von Programmen reduziert.

Um die besonderen Finanzierungs- und Verwertungsmodelle der Filmbranche zu schützen, gilt das Ursprungslandprinzip nach den Vorgaben der Richtlinie aber nur für Eigenproduktionen der Sender sowie für Beiträge in der aktuellen Berichterstattung.

### ***b. Welche Vorteile bringt die technologieneutrale Ausgestaltung des Weitersende- rechts?***

Bislang profitierten nur „klassische“ Kabelunternehmen vom erleichterten Rechtserwerb für die Weitersendung. Der Entwurf schafft hier nun gleiche Wettbewerbsbedingungen: Künftig können sämtliche Weitersendedienste nach § 20b UrhG-E die Rechte zur Weitersendung zentral über Verwertungsgesellschaften erwerben, und zwar unabhängig von der verwendeten Technologie, also auch IPTV (z.B. Magenta TV) oder Over-the-top-Dienste (OTTs) wie beispielsweise Zattoo.

### ***c. Sendeunternehmen sind nach geltendem Recht verpflichtet, ihre Rechte zur Kabel- weitersendung an Kabelunternehmen zu lizenzieren. Warum gilt dieser Kontrahie- rungszwang für die Rechte am Sendesignal nicht auch für die Weitersendung über das Internet (insbesondere durch OTT-Dienste)?***

Die Online-SatCab-Richtlinie sieht einen solchen Abschlusszwang nicht vor. Der in § 87 Absatz 5 UrhG verankerte Kontrahierungszwang bei der Kabelweitersendung war in erster Linie historisch bedingt, um die hohen Investitionen der Kabelunternehmen in die Errichtung der physischen Netze abzusichern. Bei der Internetweitersendung liegen jedoch andere Umstände vor: Vor allem müssen OTT-Dienste – anders als „klassische“ Kabelunternehmen –

nicht in eine Infrastruktur investieren, sondern bieten ihre Dienste über das offene Internet an. Es ist also gerechtfertigt, es den Sendeunternehmen zu überlassen, ob sie den Diensteanbietern, mit denen sie zum Teil unmittelbar konkurrieren, ihre Rechte einräumen wollen.

***d. Einen Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler gegen neuartige Weitersendedienste kennt die Richtlinie nicht. Wieso hat sich der Entwurf dafür entschieden, einen solchen Anspruch trotzdem einzuführen?***

Der unverzichtbare Direktvergütungsanspruch aus § 20b Absatz 2 UrhG-E, der auch bislang schon für die Kabelweitersendung galt, stellt nun auch für die neuen Weitersendetechnologien sicher, dass die Kreativen an den Einnahmen aus der Weitersendung beteiligt werden. Denn die Kreativen sind bei Vertragsverhandlungen mit Produzenten und Sendeunternehmen oft in der schwächeren Position und können Vergütungsansprüche für nachgelagerte Verwertungen nicht durchsetzen.

## **9. Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke**

Gemeinfreie Werke kann jeder ohne Erlaubnis nutzen; etwa wenn das Urheberrecht an einem Werk 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers erloschen ist. Künftig sind nach § 68 UrhG-E auch originalgetreue Abbildungen gemeinfreier visueller Werke (zum Beispiel ein Gemälde, eine Skulptur oder eine Fotografie) nicht mehr durch Leistungsschutzrechte geschützt; unabhängig davon, ob die Abbildung vor oder nach dem Inkrafttreten der Reform angefertigt wurde. Nutzer können Reproduktionen (insbesondere einfache Fotos) visueller Werke also frei nutzen, beispielsweise kopieren oder im Internet veröffentlichen. Dies schafft Rechtssicherheit und ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Zugang zu unserem kulturellen Erbe.

### III. Anhang: Übersicht über die bisherigen Konsultationen zur Richtlinien-Umsetzung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Umsetzung der Richtlinien mit einer umfassenden Konsultation und zwei Diskussionsentwürfen vorbereitet.:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Konsultation\\_Umsetzung\\_EU\\_Richtlinien\\_Urheberrecht.html?nn=6712350](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Konsultation_Umsetzung_EU_Richtlinien_Urheberrecht.html?nn=6712350) (Konsultation 2019)

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz\\_I\\_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_I_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html) („DiskE I“)

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz\\_II\\_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html) („DiskE II“)

Ein erster Teil-Referentenentwurf von April 2020 ist in den nun vorliegenden Gesamt-Referentenentwurf einbezogen worden.

	Teilentwurf I	Teilentwurf II
April 2019	Verabschiedung der DSM-RL und Online-SatCab-RL	
Juni – September 2019	<i>Öffentliche Konsultation zu beiden RL</i>	
15. Januar 2020	<b>DiskE I</b>	
Bis Februar 2020	<i>Öffentliche Konsultation zu DiskE I</i>	
April 2020	<b>RefE I</b> (regierungsintern)	
24. Juni 2020		<b>DiskE II</b>
Bis Juli 2020		<i>Öffentliche Konsultation zu DiskE II</i>
September / Oktober 2020	<b>Gesamt-RefE (= RefE I + DiskE II)</b>	
7. Juni 2021	Ablauf der Umsetzungsfrist	